



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND  
ZUM SCHUTZ VON  
PFLANZENZÜCHTUNGENUNION INTERNATIONALE  
POUR LA PROTECTION  
DES OBTENTIONS VÉGÉTALESINTERNATIONAL UNION  
FOR THE PROTECTION OF  
NEW PLANT VARIETIESDIPLOMATISCHE KONFERENZ  
ZUR ÄNDERUNG DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

(Genf, 7. bis 10. November 1972)

## BERICHT

vorgelegt von Herrn L. J. Smith, Generalberichterstatler,  
und von der Konferenz am 10. November 1972 einstimmig angenommen

I. Einberufung, Zweck, Zusammensetzung und Organisation der Konferenz

1. Eine diplomatische Konferenz, im folgenden Konferenz genannt, fand vom 7. bis 10. November 1972 in Genf, am Sitz des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), statt. Die Konferenz war vom Generalsekretär der UPOV in Anwendung der am 15. Oktober 1972 vom Rat der UPOV angenommenen Entschliessung einberufen worden.
2. Zweck der Konferenz war die Ausarbeitung und Annahme einer Zusatzvereinbarung zur Änderung der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, im folgenden Übereinkommen genannt, bezüglich der Jahresbeiträge der Verbandsstaaten und des Stimmrechts bei Rückstand in den Beitragszahlungen.
3. Die Delegationen der neun folgenden Staaten nahmen an den Arbeiten der Konferenz teil: Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Schweden, Schweiz. Darüberhinaus waren die elf folgenden Staaten als Beobachter vertreten: Südafrika, Ekuador, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Finnland, Gabun, Ungarn, Irland, Japan, Libanon, Neuseeland, Venezuela.
4. Insgesamt waren nahezu fünfzig Personen anwesend. Die Teilnehmerliste ist in Dokument UPOV/72DC/8 rev. aufgeführt.
5. Die Konferenz wurde vom Präsidenten des Rats der UPOV, Herrn Ministerialdirektor Professor Dr. L. Pielen (BRD), eröffnet.
6. Nach Anbringung einiger Änderungen an dem der Konferenz vorgelegten Entwurf (Dokument UPOV/72DC/1 rev.) nahm die Konferenz ihre Tagesordnung in der im Dokument UPOV/72DC/10 wiedergegebenen Fassung an.
7. Nach Prüfung des vom Sekretariat der Konferenz vorgelegten vorläufigen Textes (Dokument UPOV/72DC/2 rev.) nahm die Konferenz ihre Geschäftsordnung, wie sie im Dokument UPOV/72DC/11 enthalten ist, an.
8. Auf Vorschlag des Generalsekretärs der UPOV, Herrn Professor G. H. C. Bodenhausen, wurde der Leiter der deutschen Delegation, Herr

Ministerialdirektor Professor Dr. L. Pielen, durch Zuruf zum Präsidenten der Konferenz gewählt.

9. Auf Vorschlag des Generalsekretärs wurden Herr P. Skibsted (Dänemark) und Herr B. Laclavière (Frankreich) zu den Vizepräsidenten der Konferenz und Herr L. J. Smith (Vereinigtes Königreich) zum Generalberichterstatter gewählt.

10. Die Konferenz setzte dann den Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten ein. Auf Vorschlag des Präsidenten der Konferenz wurden die Vertreter der folgenden Staaten zu Mitgliedern des genannten Ausschusses gewählt: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Schweden, Schweiz. Während der Konferenz trat der Ausschuss unter dem Vorsitz von Herrn S. Mejegaard (Schweden) zusammen. Er prüfte die Vollmachten der Vertreter und berichtete der Konferenz über seine Beratungen (Dokument UPOV/72DC/7). Gemäss seiner Ermächtigung durch den Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten berichtete der Vorsitzende des genannten Ausschusses unmittelbar der Konferenz über die dem Sekretariat nach der Sitzung des Ausschusses mitgeteilten Vollmachten (Dokument UPOV/72DC/14). Die Konferenz nahm die in den beiden Dokumenten enthaltenen Empfehlungen an sowie die Empfehlung des Vorsitzenden des Ausschusses, die von den Behörden Belgiens und Frankreichs vor Beendigung der Beratungen der Konferenz übermittelten Vollmachten zur Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung anzunehmen.

11. Die Konferenz wählte auf Vorschlag ihres Präsidenten die Vertreter der folgenden Staaten zu Mitgliedern des Redaktionsausschusses: Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Niederlande, Vereinigtes Königreich. Herr R. Labry (Frankreich) und Herr D. R. Gilmour (Vereinigtes Königreich) wurden zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des genannten Ausschusses gewählt. Auf der Grundlage der Beratungen der Hauptkommission erstellte der Redaktionsausschuss den Entwurf eines internationalen Vertrags, im folgenden Textentwurf genannt. Die Ergebnisse seiner Arbeit sind im Dokument UPOV/72DC/12 enthalten.

12. Die Konferenz konstituierte sich als Hauptkommission, und gemäss der Geschäftsordnung führte der Präsident der Konferenz den Vorsitz bei den Beratungen.

13. Das Sekretariat wurde vom Sekretariat der UPOV und vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gestellt. Der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV, Herr Skov, war Generalsekretär der Konferenz und wurde von Herrn C. Masouyé, Conseiller supérieur, Leiter der Abteilung Aussenbeziehungen der WIPO, unterstützt.

## II. Ausarbeitung des Entwurfs einer Zusatzvereinbarung

14. Der grösste Teil der Beratungen fand in der Hauptkommission statt, wobei alle Verbandsstaaten und die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens das Recht zur Teilnahme an den Arbeiten hatten, an denen sie sich alle beteiligten.

15. Die Beratungen in der Vollversammlung der Konferenz und in der Hauptkommission werden im einzelnen in den Protokollen wiedergegeben, die das Sekretariat der Konferenz erstellen und den Teilnehmern später verteilen wird. Daher enthält dieser Bericht nur die Punkte, die für das Verständnis der Absichten der Konferenz bei der Annahme bestimmter Bestimmungen wichtig sind, oder die Punkte, bei denen die Konferenz übereinkam, sie im Bericht zu erwähnen. Diese Punkte werden in der von der Konferenz angenommenen Reihenfolge bezüglich der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung behandelt.

16. Grundlage der Beratungen der Hauptkommission war der Entwurf einer Zusatzvereinbarung, wie er in Dokument UPOV/72DC/3 rev. enthalten ist. Wie in dem vom Generalsekretär der UPOV der Konferenz vorgelegten Bericht (Dokument UPOV/72DC/4) erwähnt, war dieser Entwurf gemäss den Beschlüssen des Rats der UPOV vom Generalsekretär der UPOV nach Konsultation einer beratenden Arbeitsgruppe vorbereitet worden.

17. Die Hauptkommission untersuchte die Bestimmungen des Entwurfs des Sekretariats. Die sich aus dieser Untersuchung sowie aus der Prüfung des vom Redaktionsausschuss erarbeiteten Textentwurfs ergebenden Beschlüsse sind in den folgenden Absätzen dieses Berichts enthalten. Der von der Hauptkommission der Konferenz vorgelegte Entwurf einer Zusatzvereinbarung ist im Dokument UPOV/72DC/13 enthalten. Die Fassung dieses Entwurfs wurde von der Konferenz angenommen.

### III. Überschrift der Zusatzvereinbarung

18. Auf Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs beschloss die Hauptkommission, dass in der Überschrift des geplanten internationalen Abkommens der Zweck desselben, nämlich die Änderung des Übereinkommens, angegeben werden solle. Die Konferenz kam überein, das neue Abkommen wie folgt zu betiteln: "Zusatzvereinbarung vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen".

### IV. Präambel

19. Die Hauptkommission billigte den Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, einen dritten Satz, der sich auf Artikel 27 des Übereinkommens bezieht, aufzunehmen.

### V. Die Artikel der Zusatzvereinbarung

#### Artikel I und II

20. Die Hauptkommission änderte den ihr vorgelegten Textentwurf nicht.

21. Bezüglich Artikel II prüfte die Hauptkommission einen Vorschlag der belgischen Delegation, demzufolge der vorgeschlagene Artikel 26 Absatz 6 auch für die für den Betriebsmittelfonds und die Vergütung von Dienstleistungen erfolgten Vorauszahlungen anwendbar sein sollte. Die belgische Delegation bestand jedoch nicht auf diesem Punkt.

#### Artikel III

22. Auf Vorschlag der niederländischen Delegation (Dokument UPOV/72DC/9) beschloss die Hauptkommission die Hinzufügung eines neuen Artikels, der vorsieht, dass die Vorschriften des vorgeschlagenen Artikels 26 Absatz 6 des Übereinkommens bezüglich des Rückstands in der Beitragszahlung nur anwendbar sind, wenn alle Mitgliedstaaten der UPOV die Zusatzvereinbarung ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

#### Artikel IV

(vorher Artikel III des Entwurfs des Sekretariats)

23. Die Hauptkommission beschloss auf Vorschlag der niederländischen Delegation, der von der Delegation des Vereinigten Königreichs unterstützt wurde, den zweiten Absatz des Artikels III im Entwurf des Sekretariats zu streichen. Diese Vorschrift sah für die Staaten, die das Übereinkommen vor Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ratifizieren oder ihm beitreten, die Verpflichtung vor, die Klasse, in die sie eingereiht werden möchten, anzugeben, nicht nur in Anwendung des Übereinkommens, sondern auch aufgrund der Zusatzvereinbarung. Es wurde bemerkt, dass durch ein solches Eintreten der betreffende Staat Mitglied des Verbands werde und dass die Frage der Festlegung seiner Klasse schon durch Artikel III Absatz 1 geregelt sei. Im übrigen scheine die vorgeschlagene Vorschrift zu bewirken, dass für einen Staat, der nur das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, formelle rechtliche Bindungen mit der Zusatzvereinbarung selbst hergestellt werden.

Artikel V

(vorher Artikel IV im Entwurf des Sekretariats)

24. Die Hauptkommission beschloss auf Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels die Terminologie zu verwenden, die in Artikel 31 Absatz 1 und 2 und in Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens verwendet wird, damit in ihrer Fassung eine gewisse Einheitlichkeit zwischen den beiden Abkommen sichergestellt ist. Auf Vorschlag derselben Delegation beschloss die Hauptkommission darüberhinaus, im ersten Absatz dieses Artikels und nicht in Artikel VIII des Sekretariatsentwurfs das Datum zu erwähnen, bis zu dem die Zusatzvereinbarung zur Unterzeichnung auf-  
liegt.

25. Die Hauptkommission beschloss auf Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs, dass die Frage der Ratifikation und des Beitritts Gegenstand zweier getrennter Absätze sein soll und dass derjenige über den Beitritt sich auf die Vorschriften des Artikels 32 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens beziehen muss.

26. Die Hauptkommission nahm Kenntnis von den Ausführungen des Generalsekretärs (Dokument UPOV/72DC/5) betreffend Artikel IV Absatz 3 des Entwurfs des Sekretariats. Auf Vorschlag der niederländischen Delegation (Dokument UPOV/72DC/9) beschloss sie, den ersten Satz durch einen Text zu ersetzen, der seine Tragweite auf die Fälle der Staaten begrenzt, die dem Übereinkommen beitreten. Darüberhinaus beschloss sie die Streichung des zweiten Satzes in diesem Absatz, demzufolge ein Staat, der das Übereinkommen vor Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ratifiziert, durch letzteres gebunden ist, wenn es in Kraft tritt.

27. Die Hauptkommission hat Artikel IV Absatz 4 des Entwurfs des Sekretariats nicht geändert. Sie nahm diesbezüglich Kenntnis von den Mitteilungen der Regierung der Französischen Republik (Dokument UPOV/72DC/6) und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Dokument UPOV/72DC/4), denzufolge bei diesen Regierungen die Zusatzvereinbarung und die diesbezüglichen Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt werden.

Artikel VI

(vorher Artikel V im Entwurf des Sekretariats)

28. Die Hauptkommission hat die ihr vorgelegten Entwürfe nicht geändert.

Artikel VII

(vorher Artikel VI im Entwurf des Sekretariats)

29. Die Hauptkommission hat die ihr vorgelegten Entwürfe nicht geändert.

30. Im Verlauf der Behandlung dieses Artikels und auf eine von der niederländischen Delegation gestellte Frage bemerkte die Kommission, dass man zwischen einem Vorbehalt und einer Erklärung der territorialen Anwendung unterscheiden müsse. Sie kam zum Schluss, dass die Existenz von Artikel VII nicht verhindere, dass bezüglich des Übereinkommens gemachte Erklärungen der territorialen Anwendung auch für die Zusatzvereinbarung gültig sind. Ein Staat, der jedoch in bezug auf die Zusatzvereinbarung eine schon gemachte Erklärung der territorialen Anwendung zu wiederholen wünscht, könne dies selbstverständlich tun.

Artikel VII des Entwurfs des Sekretariats

31. Die Hauptkommission beschloss die Streichung dieser Bestimmung, derzufolge die Zusatzvereinbarung die gleiche Gültigkeit und die gleiche Dauer wie das Übereinkommen hat.

Artikel VIII

32. Nach Behandlung eines Vorschlags der französischen Delegation beschloss die Hauptkommission, dem Entwurf des Sekretariats eine Bestimmung anzufügen, derzufolge die amtlichen Übersetzungen des Übereinkommens auch vom Generalsekretär der UPOV in jeder Sprache hergestellt werden müssen, die der Rat der UPOV für die Herstellung amtlicher Übersetzungen der Zusatzvereinbarung bezeichnen kann.

33. Bezüglich der Übermittlung der beglaubigten Abschriften der Zusatzvereinbarung gemäss Absatz 4 dieses Artikels beschloss die Hauptkommission im Hinblick auf Vereinfachung, dass der Generalsekretär der UPOV den Regierungen der Mitgliedstaaten der UPOV und der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sowie der Regierung eines jeden Staats, die darum ersucht, diese Abschriften übermittelt.

34. Wie von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen, beschloss die Hauptkommission, dass die Vorschriften im Entwurf des Sekretariats bezüglich der Notifizierung der Unterzeichnungen und der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden so abgefasst werden sollen, dass ein Unterschied zwischen den Funktionen, die von den beiden betreffenden Regierungen erfüllt werden müssen, gemacht werden kann.

VI. Annahme der Zusatzvereinbarung

35. Die Konferenz nahm die Zusatzvereinbarung einstimmig an, deren Wortlaut im Dokument UPOV/72DC/16 enthalten ist.

VII. Annahme des Berichts

36. Die Konferenz nahm diesen Bericht einstimmig an.

VIII. Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung

37. Nach Abschluss der Beratungen der Konferenz wurde die Zusatzvereinbarung von den ordnungsgemäss akkreditierten Vertretern der folgenden Staaten unterzeichnet: Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Schweiz.

IX. Schliessung der Konferenz

38. Nachdem die niederländische Delegation im Namen aller Teilnehmer dem Präsidenten der Konferenz ihre Anerkennung ausgedrückt hatte, würdigte dieser den Geist der Zusammenarbeit aller Delegationen, die von den Ausschüssen und dem Sekretariat geleistete Arbeit und schloss die Konferenz.

/Ende des Dokumentes/